

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 164 vom 22. Juni 2020

BE Obergericht, 2020-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_164

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 164 du 22 juin 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 164 del 22 giugno 2020

Regeste

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) vom 29. August 2018 (pag. 109 ff.) wurde A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, mehrfach begangen am 20. Oktober 2017 (recte: 20. Oktober 2016) mit dem Personenwagen C. _____ durch einfache Verkehrsregelverletzung (unvorsichtiges Überholen eines Behindertenfahrzeugs mit Unfallfolgen, Sachschaden), Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit (recte: Fahrunfähigkeit) und pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall schuldig erklärt. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 480.00 (als Zusatzstrafe zum Urteil vom 24. März 2017; Ziff. 2), unter Gewährung des bedingten Vollzugs und Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren sowie zu einer Übertretungsbusse von CHF 400.00 (ebenfalls als Zusatzstrafe zum Urteil vom 24. März 2017; Ziff. 4). Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wurde auf 4 Tage festgesetzt. Weiter wurden dem Beschuldigten die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 6'330.60 auferlegt (Gebühren von CHF 1'800.00 und Auslagen [inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung] von CHF 4'530.60). Rechtsanwältin B. _____ wurde eine amtliche Entschädigung in Höhe von CHF 4'350.60 zugesprochen.

E. 2

Berufung Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 29. August 2018 meldete der Beschuldigte am 4. September 2018 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 117). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung vom 15. April 2019 (pag. 120 ff.; pag. 154 f.) erklärte Rechtsanwältin B. _____ mit Berufungserklärung vom 17. Mai 2019 (Eingang 20. Mai 2019) namens und im Auftrag des Beschuldigten die vollumfängliche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils vom 29. August 2018. Sie beantragte, der Beschuldigte sei vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, angeblich mehrfach begangen am 20. Oktober 2017 (recte: 20. Oktober 2016) in D. _____ durch einfache Verkehrsregelverletzung (unvorsichtiges Überholen eines Behindertenfahrzeugs mit Unfallfolgen, Sachschaden), Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit (recte: Fahrunfähigkeit) und pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall freizusprechen, unter Ansetzung einer Entschädigung und Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat (pag. 159 f.). Der Generalstaatsanwaltschaft wurde mit Verfügung vom 20. Mai 2019 Gelegenheit geboten, innert 20 Tagen Anschlussberufung zu erklären oder begründen ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig

wurde die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens im Sinne von Art. 406 Abs. 2 der Schweizeri-

E. 3

Anträge der Parteien Mit Berufungsbegründung vom 2. Oktober 2019 stellte Rechtsanwältin B. _____ namens und im Auftrag des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 190 ff.; Hervorhebungen im Original): A. _____ sei freizusprechen vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, angeblich mehrfach begangen am 20.10.2017 in D. _____ durch - Einfache Verkehrsregelverletzung (unvorsichtiges Überholen eines Behindertenfahrzeugs mit Unfallfolgen, Sachschaden); - Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit;

E. 3.20

200.00 CHF 640.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 9.80 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 649.80 CHF 52.00 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 701.80 volles Honorar CHF 800.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 9.80 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 809.80 CHF 64.80 CHF 0.00 Total CHF 874.60 nachforderbarer Betrag CHF 172.80 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Leistungen ab 1.1.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 16.45 200.00 CHF 3'290.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 65.40 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 3'355.40 CHF 258.35 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 3'613.75 volles Honorar CHF 4'112.50 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 65.40 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 4'177.90 CHF 321.70 CHF 0.00 Total CHF 4'499.60 nachforderbarer Betrag CHF 885.85 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST 30 A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'315.55 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'058.65, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwältin B. _____ wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Leistungen ab 1.1.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 14.35 200.00 CHF 2'870.00 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 171.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 3'041.00 CHF 234.15 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 3'275.15 volles Honorar CHF 3'587.50 Reisezuschlag CHF 0.00 CHF 171.00 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 3'758.50 CHF 289.40 CHF 0.00 Total CHF 4'047.90 nachforderbarer Betrag CHF 772.75 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'275.15 im Umfang von 3/4, ausmachend CHF 2'456.35, zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, entsprechend CHF 772.75, im Umfang von 3/4, ausmachend CHF 579.55, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/4 entfallen die Rückerstattungspflicht und das Nachforderungsrecht. IV. Weiter wird verfügt: Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

E. 4

- pflichtwidriges Verhalten nach Verkehrsunfall, unter Ausrichtung einer Entschädigung und Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat. Die Generalstaatsanwaltschaft stellte im Rahmen ihrer Eingabe vom 22. Oktober 2019 folgende Anträge (pag. 198 ff.):

A. _____ sei schuldig zu erklären wie in erster Instanz und zu verurteilen: 1. Zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 900.00, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 24. März 2017. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. 2. Zu einer Busse von CHF 670.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen sei auf

E. 7

Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien Die Verteidigung bringt in ihrer Berufungsbegründung im Wesentlichen vor, es sei vorliegend nicht erwiesen, dass der Beschuldigte die Unfallursache durch eigenes unvorsichtiges Überholen gesetzt habe. Der Grund für die Kollision könne auch im Fahrverhalten der Geschädigten gelegen haben. Es sei durchaus möglich, dass sie es gewesen sei, welche die Kollision z.B. durch einen überraschenden kurzen Schwenker nach links oder durch plötzliches Fahren mit Linksdrall ausgelöst habe. Die Zeugen würden sich hinsichtlich der Fahrweise des Beschuldigten überdies widersprechen. Ein unvorsichtiges Überholen durch den Beschuldigten sei damit nicht erstellt, weshalb er in diesem Punkt freizusprechen sei. Der Beschuldigte bestreite weiter, dass er von der leichten Kollision überhaupt etwas mitbekommen habe. Angesichts der bei ihm bestehenden offensichtlichen akustischen Beeinträchtigungen sei es sehr wahrscheinlich, dass er weder die leichte Kollision noch die Zurufe der Zeugin (richtig) mitbekommen habe (pag. 191 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft verweist für die Würdigung des Sachverhalts auf die Erwägungen der Vorinstanz. Was die Verteidigung dagegen vorbringe sei rein spekulativ und vermöge daher nicht zu überzeugen (pag. 199).

E. 8

Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt Es ist (nunmehr) unbestritten, dass es zwischen dem Fahrzeug des Beschuldigten und demjenigen der Geschädigten E. _____ am 20. Oktober 2016 auf der F. _____ (Strasse) in Richtung H. _____ zu einer Kollision gekommen ist bzw. sich die beiden Fahrzeuge touchiert haben und E. _____ daraufhin mit dem rechten Vorderrad des Elektromobils auf den Grünstreifen geschoben wurde. Unbestritten ist weiter auch, dass die Zeugin G. _____ den Beschuldigten bei einer darauffolgenden Kreuzung angesprochen hat und dieser nicht an die Unfallstelle zurückgekehrt ist. Bestritten ist demgegenüber, dass der Unfall vom Beschuldigten verursacht wurde, indem dieser entweder zu weit rechts gefahren ist oder beim Überholen des Fahrzeugs der Geschädigten E. _____ zu wenig ausgeholt hat sowie dass er vom Unfall bzw. vom Touchieren der beiden Fahrzeuge etwas mitbekommen hat. Bestritten ist schliesslich auch, was die Zeugin G. _____ dem Beschuldigten anlässlich der nächsten Haltemöglichkeit bzw. an einer Kreuzung gesagt oder zugerufen hat und was der Beschuldigte hiervon verstanden hat.

E. 9

Beweismittel Als objektive und subjektive Beweismittel liegen der Kammer der Anzeigerapport vom 14. November 2016 respektive 25. November 2016 (pag. 1 ff.; pag. 4 f.) inkl. Unfallaufnahmeprotokolle vom 20. Oktober 2016 respektive 21. Oktober 2016

(pag. 6 ff.), eine Fotografie (Kotflügel/Radkasten vorne rechts; pag. 18 f.), die Aussagen der Geschädigten E._____, der Zeugen I._____ und G._____ sowie des Beschuldigten gegenüber der Polizei (aufgenommen in den Unfallaufnahmeprotokollen bzw. Zusatzblättern [pag. 9; pag. 11; pag. 13 f.]) sowie die Einvernahmen des Beschuldigten (am 12. September 2017 bei der Staatsanwaltschaft und anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 29. August 2018 [pag. 32 ff.; pag. 100 ff.]) und die staatsanwaltlichen Einvernahmen vom 8. Februar 2018 der Zeugen G._____ (pag. 47 ff.), I._____ (pag. 51 ff.) und der Geschädigten E._____ (pag. 55 ff.) vor. Die Vorinstanz hat die hier vorliegenden Beweismittel grundsätzlich korrekt wiedergegeben und die entsprechenden Aussagen eingehend zusammengefasst, weshalb an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann (S. 7 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 126 ff.). Ergänzend ist auf das Zusatzblatt des Unfallaufnahmeprotokolls zu verweisen (pag. 12). Diesem ist zu entnehmen, dass die an der Unfallstelle eingetroffenen Polizisten das Elektromobil der Geschädigten auf dem Velostreifen aufgefunden hätten, wobei sich das rechte Vorderrad auf dem rechten Rasenstreifen befunden habe. Die Geschädigte sei vor Ort befragt worden, der Beschuldigte habe aufgrund der Angaben der Auskunftspersonen ermittelt und am 21. Oktober 2016 zum Unfallhergang befragt werden können. Der angefertigten Unfallskizze ist sodann zu entnehmen, dass die Strasse an besagter Unfallstelle eine Breite von insgesamt 4.51 Meter (inkl. Fahrstreifen, ansonsten 3.10 Meter) aufweist (pag. 6). Soweit notwendig wird im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung näher auf die vorliegenden Beweismittel eingegangen.

E. 10

abzustellen. Zwar schilderte dieser – wie dies die Verteidigung richtigerweise vorbringt – den Ablauf des Geschehens etwas abweichend von seiner Ehefrau und Beifahrerin, dies scheint jedoch nicht aussergewöhnlich, zumal er am Steuer sass und entsprechend auch einen anderen Blickwinkel auf das Geschehen hatte bzw. sich ebenfalls auf den Strassenverkehr konzentrieren musste (so fuhr er – gemäss eigenen Angaben – doch immerhin mit einer Geschwindigkeit von 40 bis 50 km/h). Im Wesentlichen decken sich jedoch die Aussagen der (sich im gleichen Fahrzeug befindlichen) Zeugen I._____ bzw. G._____. Sie schilderten übereinstimmend, dass der Unfall vom Beschuldigten verursacht wurde bzw. er mit der rechten Vorderseite seines Wagens das Elektromobil der – auf dem Velostreifen fahrenden – Geschädigten touchiert hat. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug – zumindest teilweise – auf dem Fahrradstreifen gefahren ist. Schliesslich sind auch die Aussagen der Geschädigten E._____ zu berücksichtigen. Diese hat – wie bereits die Vorinstanz richtigerweise festgehalten hat – angesichts der Ausgangslage zwar ein gewisses Interesse am Ausgang des Verfahrens, sie ist jedoch nicht daran beteiligt (etwa als Straf- und/oder Zivilklägerin). Der am Elektromobil verursachte Schaden wurde sodann von der Versicherung bezahlt (pag. 57, Z. 63). Die Geschädigte gab noch vor Ort zu Protokoll, sie sei mit ihrem Elektromobil innerhalb des signalisierten Fahrradstreifens gefahren, was auch die Zeugin G._____ explizit zu Protokoll gab (vgl. pag. 13). Es habe auf einmal einen Ruck gegeben, da ein graues Fahrzeug mit der rechten vorderen Fahrzeugseite die hintere Seite ihres Elektromobils touchiert bzw. gerammt habe. Ihr Fahrzeug habe sich daraufhin quer gestellt (pag. 9). Dass sie auf dem Velostreifen gefahren sei und ein Auto in sie reingefahren sei, bestätigte die Geschädigte auch im Rahmen ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme (pag. 56, Z. 41 f.). Sie versuchte nicht, den Beschuldigten übermässig zu belasten, sondern schilderte das von ihr erlebte Geschehen und wies im Rahmen der

staatsanwaltlichen Einvernahme aber auch darauf hin, wenn sie etwas nicht mehr wusste bzw. dass alles sehr schnell gegangen (pag. 56, Z. 55) und sie unter Schock gestanden sei (pag. 56, Z. 44). Letzteres ist denn auch nachvollziehbar, wurde sie doch in einen Unfall verwickelt und entfernte sich der Beschuldigte – unbestrittenermassen – vom Unfallort, ohne an diesen zurückzukehren. Dass die Geschädigte im Rahmen der staatsanwaltlichen Einvernahme davon sprach, dass es sie mit dem hinteren Teil des Fahrzeugs «erwischt» habe (pag. 56, Z. 42 f.), erachtet auch die Kammer als Missverständnis. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Geschädigte meinte, sie sei am hinteren Teil ihres Fahrzeugs erwischt worden. Dies entspricht denn auch ihren vor Ort gemachten Aussagen und stimmt mit den auf der Fotografie ersichtlichen Kollisionsspuren auf dem Fahrzeug des Beschuldigten überein (pag. 18 f.). Die Aussagen der Geschädigten fielen damit in sich stimmig aus und stimmen darüber hinaus auch mit dem von den Zeugen I. _____ bzw. G. _____ geschilderten Ablauf überein.

E. 10.1

Theoretische Ausführungen Die Vorinstanz hat die rechtlichen und theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse zutreffend wiedergegeben, worauf an dieser Stelle verwiesen werden kann (S. 4 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 123 ff.).

E. 10.2

Würdigung Im Rahmen der Würdigung der Aussagen des Beschuldigten ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dieser offenbar Schwierigkeiten mit seinem Gehör hat. So wies der Beschuldigte etwa im Rahmen der staatsanwaltlichen Einvernahme darauf hin, dass er in «solchen Räumen» nicht gut höre, er brauche aber kein Hörgerät. Für das Autofahren höre er auch gut genug (pag. 34, Z. 75 f.). Sodann wurde nach seiner Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auch verbalisiert, dass die Einvernahme schwierig gewesen sei und nicht ganz klar sei, ob der Beschuldigte aus Altersgründen oder aus sprachlichen Gründen alles klar verstanden habe (pag. 102). Die Aussagen des Beschuldigten zu den Geschehnissen vom 20. Oktober 2016 fielen mehrheitlich widersprüchlich und realitätsfremd aus. Auffallend ist zunächst, dass der Beschuldigte immer wieder betonte, dass seine Spur breit genug gewesen (pag. 34, Z. 62 und Z. 88 f.; pag. 101, Z. 2), er nicht betrunken gewesen sei (pag. 36, Z. 88) und er noch gut Autofahren könne (pag. 35, Z. 119; pag. 101, Z. 18 f.; pag. 101, Z. 38) bzw. Erfahrung habe (pag. 101, Z. 2; pag. 102 Z. 8 f.). Das Fehlverhalten wies er von Beginn weg von sich und beschuldigte die geschädigte E. _____ («Zu diesem Unglück, nicht Unfall, muss man sagen, es war die Schuld der Frau», pag. 100, Z. 17; «Die Beule ist wahrscheinlich davon, weil die Frau mit dem Wägeli aufs Trottoir gefahren ist.», pag. 100, Z. 38 f.; «Hatte die überhaupt mal einen Führerausweis?», pag. 102, Z. 9 f.). Zum eigentlichen Vorfall machte der Beschuldigte sodann widersprüchliche Aussagen. So gab er gegenüber der Polizei zunächst noch an, dass er vom Unfall nichts mitbekommen habe. Als er an der roten Ampel der Kreuzung F. _____ (Strasse)/J. _____ (Weg) angehalten habe, habe eine Frau seine Beifahrertür geöffnet und ihm gesagt, dass er einen platten Reifen habe. Er sei auf ein Parkfeld einer Garage gefahren und habe seinen kaputten Reifen vorne rechts reparieren lassen. Er habe bar bezahlt und habe keine Quittung (pag. 11). Später gab er demgegenüber zu Protokoll, dass er bei dem Ort, wo der Unfall gewesen sei, auf der rechten Seite einen Schlag gehört habe. Er habe gedacht der Schlag sei von dem Platten gekommen (pag. 33, Z. 37 ff.). Sodann vermochte der Beschuldigte auf einmal relativ genaue Angaben zum

angeblichen Unfallhergang zu machen, etwa dass «die Frau mit den vorderen Rädern auf das Trottoir gefahren» sei (pag. 33, Z. 46 f.) oder dass die Geschädigte ein Stück rotes Holz bzw. eine Leiste aus Holz an ihrem Wagen gehabt habe. Diese Leiste habe er sehr wahrscheinlich mit seinem Wagen berührt (pag. 100, Z. 19 f. und 35 ff.). Angehalten hat der Beschuldigte – obwohl er einen «Schlag» bzw. den Unfall nunmehr doch mitbekommen haben will – aber unbestrittenermassen erst an der roten Ampel bei der Kreuzung (wo die Kon- taktaufnahme durch die Zeugin G. _____ erfolgte) und – gemäss eigenen Angaben – später auf dem Parkfeld einer Garage, wo der kaputte Reifen repariert worden 8 sei. Eine entsprechende Quittung – oder etwa eine nachträgliche Bestätigung der besagten Garage über die an seinem Wagen vorgenommenen Arbeiten – vermochte der Beschuldigte allerdings nicht vorzulegen. Sodann steht seine Aussage, wonach eine Frau (die Zeugin G. _____) an der roten Ampel der Kreuzung F. _____ (Strasse)/J. _____ (Weg) seine Beifahrertür geöffnet und ihn auf den Platten hin- gewiesen habe, auch im Widerspruch zur Aussage der besagten Zeugin, sie habe den Beschuldigten auf den Unfall aufmerksam gemacht. Die Zeugin G. _____ hat weder einen Platten beim Fahrzeug des Beschuldigten gesehen noch hat sie dem Beschuldigten – gemäss eigenen Angaben – etwas in diese Richtung gesagt (pag. 13; pag. 48, Z. 47 f.). Schliesslich ist es auch als wirklichkeitsfremd zu bezeichnen, dass der für den Wagen des Beschuldigten angeblich zuständige Werkstattmitbei- ter ihn nicht auf die deutlich sichtbare (rote) Kollisionsspur an seinem Fahrzeug hin- gewiesen haben solle (pag. 35, Z. 107 f.). Es ist nach dem Gesagten davon auszu- gehen, dass es sich bei den Behauptungen des Beschuldigten, er habe einen platten Reifen gehabt, sei darauf hingewiesen worden und habe diesen daraufhin reparieren lassen, um Schutzbehauptungen handelt. Dem Beschuldigten muss daher bewusst gewesen sein, dass er einen Unfall verursacht hat. Hat er denn auch selber von einem «Schlag» gesprochen und die Unfallfolge offenbar beobachten können (wie die Frau mit den vorderen Rädern auf das Trottoir gefahren sei). Auf der sich in den Akten befindlichen Fotografie ist sodann klar eine Kollisionsspur zu erkennen. Diese befand sich – gemäss Bestätigung der Polizei – auf der rechten Vorderseite (Kotflügel) des Personenwagens des Beschuldigten (pag. 18 f.). Dass der auf dem grauen Fahrzeug des Beschuldigten ersichtliche Streifen rot ist, spricht denn auch klar für eine Kollision mit dem Elektromobil der Geschädigten, zumal die- ses – gemäss Unfallprotokoll – ebenfalls rot ist (pag. 8). Unbeholfen scheint in die- sem Zusammenhang die vom Beschuldigten gelieferte Erklärung, wonach er mit sei- nem Fahrzeug wahrscheinlich ein am Fahrzeug der Geschädigten befestigtes rotes Holzstück bzw. die Leiste berührt habe (pag. 100, Z. 19 f. und 35 ff.). Von einer roten Leiste bzw. einem roten Stück Holz sprach nämlich nur der Beschuldigte. Anmer- kungen in diese Richtung bzw. Hinweise auf ein am Fahrzeug der Geschädigten befestigtes Holzstück bzw. eine Holzleiste entsprechender Art finden sich weder in den Aussagen der übrigen Beteiligten noch im vorliegenden Unfallprotokoll. Der Be- schuldigte hat sich – wie dies bereits die Vorinstanz richtigerweise festgehalten hat – im gesamten Verfahren darauf versteift, ein guter und erfahrener Autofahrer zu sein und weist das Fehlverhalten durchwegs der von ihm als unerfahren bezeichne- ten Geschädigten zu. Auf seine Aussagen zum fraglichen Unfallgeschehen kann nach dem Gesagten nicht abgestellt werden, zumal der Beschuldigte nicht nur sich selber, sondern auch den – wie nachfolgend zu sehen sein wird – glaubhaften Aus- sagen der Zeugen und der Geschädigten widerspricht. Die Zeugin G. _____ schilderte den Unfallhergang demgegenüber grundsätzlich konstant und in nachvollziehbarer Weise. Es handelt sich bei ihr um eine neutrale Zeugin, zumal sie weder den Beschuldigten noch die Geschädigte vorgängig

kannte und sie den Unfall als nachfolgende (Bei-)Fahrerin beobachten konnte. So schilderte sie am besagten Tag gegenüber der Polizei detailliert, dass sie und ihr Mann hinter 9 dem Fahrzeug des Beschuldigten gefahren seien, Letzterer die sehr langsam auf dem Velostreifen (in ihrem überdachten Elektrorollstuhl) fahrende Geschädigte links- seitig habe überholen wollen, zu wenig ausgewichen sei und dabei mit der vorderen rechten Seite die hintere linke Seite des Fahrzeugs der Geschädigten berührt habe, wobei das rechte Rad des Fahrzeugs der Geschädigten auf den Grünstreifen ver- schoben worden sei. Sie war sich denn auch sicher, dass die «Schuldfrage zu 100% beim PW-Lenker» liege (pag. 13). Auch beinahe eineinhalb Jahre später schilderte die Zeugin den Unfallhergang bei der Staatsanwaltschaft grundsätzlich in gleicher Weise. So gab sie etwa wiederum an, dass der Beschuldigte für das Überholmanö- ver zu wenig ausgeholt habe und den Rollstuhl auf die Grasbrüstung gedrückt habe (pag. 48, Z. 41 ff.). Ein «Schwenker» bzw. «Fahren mit Linksdrall» der Geschädigten, wie dies vom Beschuldigten als Unfallursache vorgebracht wird (pag. 192), konnte die Zeugin demnach nicht beobachten, ansonsten sie das Fehlverhalten kaum zu «100%» dem Beschuldigten zugeschrieben hätte. Die Zeugin gab sodann weiter zu Protokoll, dass sie an der nächsten Kreuzung mit roter Ampel die Beifahrertüre des Fahrzeugs des Beschuldigten geöffnet und diesem mitgeteilt habe, dass er jeman- den bzw. einen Rollstuhl angefahren habe (pag. 13; pag. 48, Z. 46 ff.). Sie machte ihn damit ausdrücklich auf den Unfall aufmerksam. Vor Ort erklärte sie gegenüber der Polizei, dass der Beschuldigte ihr daraufhin geantwortet habe «Ich fahre da hin- ein und zurück» (pag. 13). Die Zeugin G._____ schilderte allerdings auch, dass der Beschuldigte gebrochen Deutsch gesprochen habe (pag. 13). Sie ergänzte im Rahmen der staatsanwaltlichen Einvernahme weiter, dass der Beschuldigte kaum geantwortet und sie daher nicht genau gewusst habe, ob er sie verstanden habe (pag. 48, Z. 48 f.; pag. 49, Z. 60 f.). Ob er sie akustisch tatsächlich verstanden hat, kann – mit Blick auf die Hörschwäche des Beschuldigten – nicht mit Sicherheit ge- sagt werden. Allerdings wurde der Beschuldigte – wie hiavor bereits erwähnt – nicht aufgrund eines angeblich platten Reifens angesprochen. Die Aussagen der Zeugin G._____ fielen nach dem Gesagten glaubhaft aus, weshalb zur Feststellung des Sachverhalts darauf abgestellt werden kann. Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Aussagen des Zeugen I._____, welcher ebenfalls als neutraler Zeuge bezeichnet werden kann. Der Zeuge I._____ gab gegenüber der Polizei zu Protokoll, dass der graue Personenwagen des Beschuldig- ten mit dem rechten Rad in der Mitte des Radstreifens gefahren sei und einen Schwenker nach rechts gemacht habe, da habe er auf der rechten Strassenseite halb auf dem Radstreifen und halb auf dem Rasenstreifen das Rollstuhlfahrzeug ge- sehen (pag. 14). Zwar gab der Zeuge I._____ im Rahmen seiner staatsanwaltli- chen Einvernahme zu Protokoll, dass der Beschuldigte den Rollstuhl mit dem Hin- terteil seines Autos erwischt habe, dies widerspricht allerdings der deutlichen Kolli- sionsspur am Fahrzeug des Beschuldigten (pag. 18) und ist letztlich wohl damit zu erklären, dass zwischen dem Vorfall und der Einvernahme bei der Staatsanwalt- schaft immerhin knapp eineinhalb Jahre lagen. Er wies denn auch selber darauf hin, dass er seine Aussagen nicht genau wiederholen könne, da dies zu lange her sei bzw. er sich nicht mehr im Detail daran erinnere (pag. 52, Z. 36 ff.). Es ist daher auf die unmittelbar nach dem Geschehen gemachten Aussagen des Zeugen I._____

E. 10.3

Beweisergebnis Nach dem Gesagten erachtet die Kammer folgenden Sachverhalt als erstellt: Der Beschuldigte war am 20. Oktober 2016 um ca. 14:20 Uhr in seinem Fahrzeug (grauer Opel Omega) auf der F._____ (Strasse) mit einer Geschwindigkeit von ca. 40

bis 50 km/h in Richtung H. _____ unterwegs. Die Geschädigte E. _____ fuhr zu diesem Zeitpunkt ebenfalls auf besagter Strecke, allerdings mit langsamer Geschwindigkeit (ca. 10 km/h) und auf dem parallel verlaufenden Fahrradstreifen. Hinter dem Beschuldigten fuhren die Zeugen I. _____ bzw. G. _____. Als der Beschuldigte an der Geschädigten in ihrem Elektromobil vorbeifahren bzw. sie überholen wollte, hielt er seitlich zu wenig Abstand und touchierte mit der rechten vorderen Fahrzeugseite (Kotflügel) das hintere Heck des Elektromobils, worauf dieses mit der rechten Vorderachse rechts auf den angrenzenden Rasenstreifen geschoben wurde. Der Beschuldigte fuhr ohne anzuhalten und sich um die Geschädigte zu kümmern weiter, obwohl er den Unfall mitbekommen hatte und an der roten Ampel der nächsten Kreuzung von der Zeugin G. _____ auch darauf hingewiesen wurde.

E. 11

Gesamthaft ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten, mit welchen er den Unfallhergang bzw. den Grund für seine Wegfahrt beschreibt, nicht geglaubt werden können. So sind einerseits in seinen eigenen Aussagen zahlreiche Widersprüche und Unklarheiten zu erkennen (so will er zunächst etwa gar nichts mitbekommen haben), andererseits widersprechen seine Schilderungen auch den glaubhaften Aussagen der beiden Zeugen und der Geschädigten. Diese gaben den Unfallhergang im Wesentlichen übereinstimmend wieder. So etwa betreffend die Tatsache, dass die Geschädigte auf dem Fahrradstreifen gefahren sei, der Beschuldigte das Elektromobil habe überholen wollen und dieses mangels genügenden Abstands touchiert habe. Der besagte Unfallhergang ist sodann auch der Unfallskizze im Unfallaufnahmeprotokoll zu entnehmen (pag. 6). Dass der Beschuldigte nichts vom Unfall mitbekommen hat, ist als Schutzbehauptung zu werten. Dies gilt ebenfalls für seine Aussage, wonach er einen Platten gehabt habe, von der Zeugin G. _____ an der Kreuzung darauf hingewiesen worden sei und diesen in der Folge habe reparieren lassen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschuldigte sowohl das Elektromobil (an sich) und den Unfall (so sprach er etwa von einem «Schlag» bzw. dass «die Frau mit den vorderen Rädern auf das Trottoir gefahren» sei) als auch die Kontaktaufnahme durch die Zeugin G. _____ bewusst wahrgenommen hat. Es kann zwar nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass der Beschuldigte inhaltlich genau verstanden hat, was die Zeugin G. _____ ihm an der Kreuzung gesagt hat. In Anbetracht der Gesamtumstände, nämlich dass der Beschuldigte den Unfall sehr wohl mitbekommen hat und im Hinblick auf seine Reaktion (Schutzbehauptungen Reifenwechsel) ist auch davon auszugehen, dass er verstanden hat, weshalb die Kontaktaufnahme durch die Zeugin G. _____ an der Kreuzung erfolgte. Anders wäre denn auch kaum zu erklären, weshalb Letztere noch vor Ort zu Protokoll gab, dass der Beschuldigte ihr gesagt habe, er werde an die Unfallstelle zurückkehren.

E. 12

Einfache Verkehrsregelverletzung durch unvorsichtiges Überholen

E. 12.1

Theoretische Ausführungen Wer Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetzes verletzt, macht sich der einfachen Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig. Zu den Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 SVG zählen grundsätzlich die im III. Teil des Gesetzes (Art. 26-57 SVG) enthaltenen Bestimmungen und die gestützt darauf bzw. auf

Art. 57 SVG erlassenen bundesrätlichen Vollziehungsvorschriften (WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 90 N 6; FIOLKA, Basler Kommentar SVG, Art. 90 N 19). Art. 34 Abs. 4 SVG sieht vor, dass gegenüber allen Strassenbenützern ausreichender Abstand zu wahren ist, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren. Dem Sinn nach muss die Abstandsregel aber darüber hinausgehend bei jedem Vorbeifahren gelten. Der Fahrzeugführer muss bei der Einschätzung des gebotenen Abstands die gesamten Umstände in Betracht ziehen (MAEDER, Basler Kommentar SVG, Art. 34 N 47 und N 51). In Art. 35 Abs. 3 ist zusätzlich festgehalten, dass wer überholt auf die übrigen Strassenbenützer, namentlich auf jene, die er überholen will, besonders Rücksicht nehmen muss. Nach dem Überholen hat der Fahrzeugführer erst wieder einzubiegen, sobald für den überholten Strassenbenützer keine Gefahr mehr besteht (Art. 10 Abs. 2 VRV). Die Pflicht zur Rücksichtnahme betrifft vor allem die Abstände zu den anderen Strassenbenützern (MAEDER, a.a.O., Art. 35 SVG N 63; Urteil des Bundesgerichts 6S.366/2004 vom 16. Februar 2005 E. 2.3). Ferner muss der Führer eines Fahrzeuges dieses gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Bei allen vorgenannten Delikten ist bereits die fahrlässige Begehung strafbar (vgl. Art. 100 Ziff. 1 lit. a SVG). Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Werden durch eine Handlung mehrere Verkehrsregeln verletzt, so ist in der Regel echte Konkurrenz anzunehmen (FIOLKA, a.a.O., Art. 90 SVG N 172).

E. 12.2

Subsumtion Wie das Beweisverfahren gezeigt hat, war der Beschuldigte am 20. Oktober 2016 gegen 14:20 Uhr in seinem Fahrzeug auf der F. _____ (Strasse) unterwegs, wobei rechts von ihm die Geschädigte E. _____ in ihrem Elektromobil der Marke K. _____ auf dem Fahrradstreifen fuhr. Die Fahrbahn ist am Kollisionsort insgesamt rund 4.5 Meter breit, wobei rund 1.4 Meter auf den Fahrradstreifen entfallen. Der Beschuldigte wollte das mit einer Geschwindigkeit von ca. 10 km/h fahrende Elektromobil der Geschädigten überholen bzw. linksseitig daran vorbeifahren, wobei er dieses mit dem rechten Kotflügel seines Fahrzeugs hinten links touchierte. Daraus ergibt sich ohne Weiteres, dass der Beschuldigte den nötigen Abstand zum Elektromobil der Geschädigten E. _____ nicht einhielt (Art. 34 Abs. 4 SVG), da sich die beiden Fahrzeuge infolge Fahrmanövers des Beschuldigten touchierten bzw. sich das Elektromobil der Geschädigten daraufhin auch rechtsseitig abdrehte und auf dem parallel verlaufenden Rasenstreifen zum Stillstand kam. Damit nahm der Beschuldigte nicht ausreichend Rücksicht auf die ebenfalls am Strassenverkehr teilnehmende E. _____, obwohl ihm diese Pflicht als nachfolgender und überholender bzw. vorbeifahrender Fahrzeuglenker oblag (Art. 35 Abs. 3 SVG; vgl. auch MAEDER, a.a.O., Art. 35 SVG N 63 ff.). Aufgrund des Fahrmanövers des Beschuldigten kam es zu einem Sachschaden von CHF 3'000.00 an besagtem Elektromobil, welcher in der Folge behoben und von der Versicherung bezahlt wurde (pag. 34, Z. 58 f.; pag. 57, Z. 58 ff.). Der Beschuldigte hat damit sein Fahrzeug i.S.v. Art. 31 Abs. 1 SVG nicht beherrscht und kam seinen Vorsichtspflichten nicht nach. Der objektive Tatbestand im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1, Art. 34 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 3 SVG ist nach dem Gesagten erfüllt. Der Beschuldigte hat das Elektromobil der Geschädigten vor der Kollision wahrgenommen und den Abstand hierzu pflichtwidrig falsch eingeschätzt. Er

hätte bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit damit rechnen bzw. sehen müssen, dass er (mit seinem Fahrzeug) zu wenig Abstand zum Elektromobil der Geschädigten E._____ hielt bzw. ein Überholen bzw. Vorbeifahren ohne Kollision nicht möglich war. Indem er dennoch am Fahrzeug vorbei fuhr bzw. dieses überholte, handelte er pflichtwidrig unvorsichtig und damit fahrlässig im Sinne des Gesetzes. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist daher der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1, Art. 34 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 3 SVG, begangen durch unvorsichtiges Überholen, schuldig zu erklären.

E. 13

Pflichtwidriges Verhalten nach Verkehrsunfall

E. 13.1

Theoretische Ausführungen Wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm das Strassenverkehrsgesetz auferlegt, macht sich gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG schuldig. Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, so müssen gemäss Art. 51 Abs. 1 SVG alle Beteiligten sofort anhalten, wobei sie nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen haben. Als Unfall gilt nach der Rechtsprechung des Bun-

E. 13.2

Subsumtion Vorweg ist festzuhalten, dass es aufgrund des Fahrfehlers des Beschuldigten zu einer Kollision mit dem Elektromobil der Geschädigten E._____ gekommen ist und – gemäss eigenen Angaben des Beschuldigten – ein Sachschaden in Höhe von CHF 3'000.00 entstanden ist (Reparatur Elektromobil; pag. 34, Z. 58). Die Kollision ist damit als Unfall i.S.v. Art. 51 SVG und der Unfallort als öffentliche Strasse im Sinne des SVG zu qualifizieren. Im vorliegenden Fall musste der Beschuldigte aufgrund der physisch spürbaren Kollision (so sprach er selber von einem «Schlag»; pag. 33, Z. 38), seiner eigenen Beobachtungen (so sei die Frau mit den vorderen Rädern auf das Trottoir gefahren) sowie nicht zuletzt auch aufgrund des am eigenen Fahrzeug entstandenen Schadens davon ausgehen, dass er einen Unfall verursacht hatte bzw. am Elektromobil der Geschädigten E._____ ebenfalls ein (Sach-)Schaden entstanden ist. Der Beschuldigte wäre unter diesen Umständen gehalten gewesen, sein Fahrzeug anzuhalten und nachzusehen, ob er einen Schaden verursacht hatte bzw. die Situation mit der Geschädigten (unter Umständen unter Beizug der Polizei) zu klären. Er hat sein Fahrzeug indes unbestrittenermassen nicht angehalten und ist nach dem Vorfall weitergefahren. Dem vorliegenden Unfallaufnahmeprotokoll ist sodann zu entnehmen, dass das Elektromobil mit dem rechten Vorderrad auf dem rechten Rasenstreifen in Unfallendposition verblieb und der Verkehr den Unfallort zwar passieren

E. 14

desgerichts grundsätzlich jedes schädigende Ereignis, das geeignet ist, einen Personen- oder Sachschaden herbeizuführen (BGE 126 IV 356 E. 3a; 122 IV 356 E. 3a, je mit Hinweisen; UNSELD, Basler Kommentar SVG, Art. 51 N 11). Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger nach Art. 51 Abs. 3 SVG sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen. Diese Pflicht greift nach dem Urteil 6B_322/2015 vom 26. November 2015 auch bei verhältnismässig kleinen Schäden. Das Bundesgericht

erörterte in diesem Urteil weiter, dass sich die in Art. 51 Abs. 3 SVG genannten Pflichten an die Verhaltenspflichten gemäss Abs. 1 derselben Bestimmung anschliessen würden. Ereigne sich ein Unfall, müsse der beteiligte Motorfahrzeug- oder Fahrradlenker unverzüglich anhalten. Denn nur so könne geklärt werden, ob ein Schaden entstanden sei. Das Anhalten ist mithin die Voraussetzung für die Erfüllung der weiteren Pflichten auf der Unfallstelle (UNSELD, a.a.O., Art. 51 SVG N 42; WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 92 SVG N 12). Dementsprechend macht sich der Unfallbeteiligte, der weiterfährt, ohne sich zu vergewissern, ob ein Sach- oder Personenschaden eingetreten ist, unabhängig davon strafbar, ob sich nachträglich herausstellt, dass kein Schaden eingetreten ist (UNSELD, a.a.O., Art. 92 SVG N 66, vgl. auch Art. 51 N 43). Die Pflicht entfällt nur, wenn von vornherein zweifelsfrei feststeht, dass kein Fremdschaden eingetreten ist (WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 92 SVG N 12). Werden bei ein und demselben Unfall mehrere Pflichten verletzt, so ist die unfallverursachende Person wegen einfacher und nicht etwa wegen mehrfacher Widerhandlungen im Sinne von Art 92 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen.

E. 14.1

Theoretische Ausführungen Der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG macht sich schuldig, wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat. Das Gesetz will damit verhindern, dass der korrekt sich einer solchen Massnahme unterziehende Führer schlechter wegkommt als derjenige, der sich ihr entzieht oder sie sonst wie vereitelt (Urteil des Bundesgerichts 6B_796/2014 vom 13. November 2014 E. 1.2.1; BGE 126 IV 53 E. 2d). Gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss unter Hinweis auf Art. 55 Abs. 1 SVG bereits mit der Anordnung einer Alkoholkontrolle gerechnet werden, wenn ein Fahrzeugführer in einen Unfall verwickelt ist. Anders verhält es sich nur dann, wenn die Kollision unzweifelhaft auf einen vom Fahrzeugführer unabhängigen Umstand zurückzuführen ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_461/2017 vom 26. Januar 2018 E. 2.3; 6B_1323/2016 vom 5. April 2017 E. 1.2; BGE 142 IV 324 E. 1.1.3, in Pra 106 [107] Nr. 56). Auch der völlig nüchterne Fahrzeugführer muss daher mit einer Alkoholkontrolle rechnen (Urteil des Bundesgerichts 6B_415/2015 vom 19. August 2015 E. 1.2; BGE 105 IV 64 E. 2). Zum geltenden Art. 91a SVG hielt das Bundesgericht in neueren Entscheiden in Bezug auf das «Widersetzen» fest, dass dies bedeute, sich so zu verhalten, dass eine angeordnete Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit zumindest vorerst nicht vollzogen werden könne. Die Ausführung der angeordneten Massnahme müsse nicht gänzlich verunmöglicht werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_229/2012 vom 5. November 2012 E. 4.1 und 6B_680/2010 vom 2. November 2010 E. 4.2.2, insb. unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung und Lehre zu Art. 285 StGB; kritisch dazu RIEDO, Basler Kommentar SVG, Art. 91a N 158 ff.). Von

E. 14.2

Subsumtion In objektiver Hinsicht ist erstellt, dass der Beschuldigte trotz einer Kollision mit Sachschaden nicht anhält und die Situation vor Ort nicht klärt (mit der Geschädigten und allenfalls der Polizei), obwohl er hierzu verpflichtet gewesen wäre (Art. 51 Abs.1 und 3 SVG). Solches wäre ihm ohne Weiteres auch möglich gewesen. So konnten denn etwa auch

die Zeugen I. _____ bzw. G. _____ an die Unfallstelle zurückkehren und sich um die Geschädigte E. _____ kümmern und die Polizei avisieren. Wie das Beweisverfahren sodann gezeigt hat (vgl. auch Ausführungen in Ziff. 12.2 und 13.2 hiervor), war dem Beschuldigten bewusst, dass er einen Unfall verursacht hatte. Bereits wegen des Unfalls an sich wäre bei unverzüglicher Benachrichtigung der Polizei grundsätzlich mit der Anordnung einer Alkoholkontrolle zu rechnen gewesen, denn eine solche Kollision mit Sachschaden genügt für die Anordnung einer Massnahme zur Feststellung der Fahr(un)fähigkeit (Urteil des Bundesgerichts 6B_1323/2016 vom 5. April 2017 E. 1.3.3). Indem der Beschuldigte am 20. Oktober 2016 einfach weiterfuhr bzw. sich vom Unfallort entfernte, entzog er sich einer (wahrscheinlichen) Atemalkoholkontrolle oder Blutprobe. Der Beschuldigte wurde erst am darauffolgenden Tag von der Polizei aufgesucht und befragt, eine entsprechende Kontrolle wurde nicht mehr durchgeführt. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass dem Beschuldigten aufgrund der spürbaren Kollision, seiner eigenen Beobachtungen vom Unfallort sowie aufgrund des Hinweises der Zeugin G. _____ bewusst war, dass er einen Unfall (und unter Umständen einen meldepflichtigen Schaden) verursacht hat. Er musste aufgrund dessen mit der Anordnung von Massnahmen zur Feststellung der Fahr(un)fähigkeit, insbesondere mit einer Atemalkoholprobe rechnen, dies gilt im Übrigen auch für den völlig nüchternen Fahrzeuglenker. Dies umso mehr, als es sich – wie die Vorinstanz richtigerweise festgehalten hat – um eine eher speziell anmutende Kollision mit einem auf dem Fahrradstreifen fahrenden Elektromobil handelte, der Unfall nach dem

E. 15

konnte, allerdings mit leichter Behinderung. Auch dies hätte eine entsprechende Reaktion des Beschuldigten bzw. eine Sicherung der Unfallstelle verlangt (Art. 54 Abs. 1 VRV). Indem der Beschuldigte einfach davon gefahren ist, obwohl er vom Unfall Kenntnis hatte und obwohl er an der nächsten Kreuzung von der Zeugin G. _____ darauf hingewiesen worden ist, hat er vorsätzlich seine Verhaltenspflichten nach einem Unfall verletzt bzw. sich nicht rechtmässig verhalten. Wie die Vorinstanz richtigerweise festhält, kann in Anbetracht der Gesamtumstände nicht mehr von einem fahrlässigen Verhalten gesprochen werden. Damit sind sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall (mit Sachschaden) erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist daher des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gemäss Art. 92 Abs. 1 i.V.m. 51 Abs. 1 und 3 SVG schuldig zu erklären. 14. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahr(un)fähigkeit

E. 16

einem Sich-Entziehen ist in etwa dann auszugehen, wenn ein Täter die Meldung eines Unfalls unterlässt und infolgedessen die nötigen Massnahmen zur Feststellung der Fahr(un)fähigkeit nicht mehr durchgeführt werden können, der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg also eintritt. Konnten die nötigen Massnahmen innert angemessener Zeit noch durchgeführt werden und damit die Fahr(un)fähigkeit des Fahrzeuglenkers rückwirkend festgestellt werden, so liegt keine vollendete Tatbegehung, sondern ein sog. «vollendeter» Versuch vor (Art. 22 Abs. 1 StGB). Der Zweck einer Massnahme zur Feststellung der Fahr(un)fähigkeit lässt sich auf unterschiedliche Weise vereiteln. Eine Zweckvereitelung kann etwa dann vorliegen, wenn Testergebnisse beseitigt werden, der Täter nach der Fahrt Substanzen zu sich nimmt oder die Untersuchungsmassnahmen

hinausgezögert werden (RIEDO, a.a.O., Art. 91a SVG N 219 f. m.w.H.). In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügt (Urteile des Bundesgerichts 6B_1323/2016 vom 5. April 2017 E. 1.2; 6B_796/2014 vom 13. November 2014 E. 1.2.1; BGE 126 IV 53 E. 2d). Die fahrlässige Tatbegehung bleibt demgegenüber straflos (RIEDO, a.a.O., Art. 91a SVG N 235; WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 91a SVG N 6).

E. 17

Mittag bzw. der Mittagspause geschah und der Beschuldigte ein Fahrzeuglenker fortgeschrittenen Alters ist. Das Verhalten des Beschuldigten (umgehendes Verlassen der Unfallstelle bzw. keine Klärung vor Ort mit der Geschädigten bzw. der Polizei) kann also vernünftigerweise nur als Inkaufnahme gewertet werden, sich einer solchen Massnahme zu entziehen. Der Beschuldigte handelte damit eventualvorsätzlich. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig zu erklären. 15. Konkurrenzen Zwischen Art. 90 Abs. 1 SVG und Art. 92 Abs. 1 SVG besteht echte Konkurrenz, wenn der Täter neben den besonderen Verhaltenspflichten bei Unfall auch Verkehrsregeln verletzt hat (UNSELD, a.a.O., Art. 92 SVG N 33, 73 und 82). Sodann sind auch Art. 91a Abs. 1 SVG und Art. 90 Abs. 1 SVG bzw. Art. 92 SVG nebeneinander, d.h. in echter Konkurrenz, anwendbar (RIEDO, a.a.O., Art. 91a SVG N 263 und 266 m.w.H.). Der Beschuldigte hat sich somit der einfachen Verkehrsregelverletzung (durch unvorsichtiges Überholen), des pflichtwidrigen Verhaltens nach Unfall mit Sachschäden sowie der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit strafbar gemacht. IV. Strafzumessung 16. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 2 N 11; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERMEKEIER, Basler Kommentar StGB/JStG, 4. Aufl. 2019, Art. 2 StGB N 20 mit weiteren Hinweisen).

E. 18

Echte Konkurrenz (Asperation) / Retrospektive Konkurrenz Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen.

Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB). Die Voraussetzungen der Gleichartigkeit i.S.v. Art. 49 Abs. 1 aStGB sind erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss die gleiche Strafart ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt dabei nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe stellen keine gleichartigen Strafen i.S.v. Art. 49 Abs. 1 aStGB dar (BGE 144 IV 217 E. 2.2; BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen. Es bestimmt die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 aStGB). Diese Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 aStGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; BGE 138 IV 113 E. 3.4.1). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (BGE 144 IV 217 E. 2.2). Für die Frage, ob überhaupt und in welchem Umfang (d.h. ganz oder teilweise) eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf das Datum der ersten Verurteilung im ersten Verfahren abzustellen (sog. Ersturteil, wobei es sich oft, aber nicht zwingend um das erstinstanzliche Urteil handelt). Im

E. 19

Strafrahmen, Strafart und Methodik im vorliegenden Fall Für die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit sieht Art. 91a Abs. 1 SVG eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Die Geldstrafe ist der Freiheitsstrafe vorzuziehen (BGE 134 IV 82 E. 4.1) und vorliegend sind – wie die Vorinstanz richtigerweise festhält – keine Gründe ersichtlich, welche die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe rechtfertigen würden. Die Strafe ist damit als Geldstrafe auszusprechen. Demgegenüber handelt es sich bei der einfachen Verkehrsregelverletzung und dem pflichtwidrigen Verhalten nach Verkehrsunfall um Übertretungen, welche mit Busse bestraft werden (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 aStGB). Das Asperationsprinzip gilt dabei auch im Bussenbereich (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 aStGB). Der Strafrahmen reicht bis zu CHF 10'000.00 Busse (Art. 106 Abs. 1 aStGB). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch der (rechtskräftige) Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 24. März 2017. Der Beschuldigte wurde darin wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz durch pflichtwidriges Verhalten nach Parkschaden sowie Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit schuldig gesprochen und zur Bezahlung einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 30.00, ausmachend CHF 600.00 (unter Gewährung des bedingten Vollzugs und Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren), einer Verbindungsbusse von CHF 800.00 und einer Busse von CHF 400.00 verurteilt (pag. 21 der beigezogenen Akten BM 17 6883). Die vorliegend zu beurteilenden Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz hat der Beschuldigte vor der ersten Verurteilung vom 24. März 2017 begangen. Es liegt somit eine vollständige retrospektive Konkurrenz vor. Da für die nunmehr zu beurteilenden Delikte ebenfalls eine Geldstrafe (Vereiteln von Massnahmen zur Feststellung der

E. 20

Vergehen: Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit

E. 20.1

Vorbemerkungen Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 aStGB ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen. Alsdann hat das Gericht die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen, indem es alle diesbezüglichen strafferhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. Diese Einsatzstrafe hat das Gericht in der Folge unter Einbezug der anderen Straftaten angemessen zu erhöhen. Bei mehreren Straftatbeständen mit gleichem Strafrahmen ist an sich jedes Delikt für die Einsatzstrafe geeignet. Grundsätzlich ist es sinnvoll, von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht, bei gleichen Strafen kann auf die zeitlich erste Tat abgestellt werden. Denkbar ist zudem, die objektive Tatschwere heranzuziehen (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, S. 180). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz geht die Kammer davon aus, dass der Vorfall vom 20. Oktober 2016 objektiv schwerer wiegt als derjenige vom 14. Januar 2017, zumal die Vereitelung vorliegend im Nachgang eines bedeutenderen Unfalls erfolgte, an welchem nicht nur der Beschuldigte selber, sondern auch eine weitere Person in ihrem Elektromobil beteiligt war. Inwiefern die beiden Vorfälle «verschuldensmässig absolut vergleichbar» sind, wie dies die Vorinstanz im Rahmen ihrer Urteilsbegründung aufführt, erschliesst sich der Kammer nicht (S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 147). Sodann empfehlen auch die Richtlinien für die

E. 20.2

Vorfall vom 20. Oktober 2016

E. 20.2.1

Tatkomponenten Vorweg ist festzuhalten, dass die VBRS-Richtlinien für die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit mit einem Motorfahrzeug ohne Unfall oder mit einem Bagatellunfall («wie Parkschaden, Zaun gestreift oder Schleichweg benutzt») eine Referenzstrafe von 12 Strafeinheiten sowie eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 800.00 vorsehen. Bei einem bedeutenden Unfall oder krassen Fahrfehler werden 35 Strafeinheiten und eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 800.00 empfohlen (VBRS-Richtlinien S. 17). Im Rahmen der objektiven Tatkomponenten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem hier zu beurteilenden Vorfall nicht mehr um einen Bagatellunfall handelt, allerdings wären auch noch wesentlich schlimmere Konstellationen denkbar, in welchen sich ein Verkehrsteilnehmer einer drohenden Massnahme entzieht. Die Kollision ging allerdings allein auf das Manöver des Beschuldigten zurück und ihr liegt ein nicht zu unterschätzender Fahrfehler zugrunde. Am Unfall vom 20. Oktober 2016 war sodann auch eine Drittperson, nämlich die Geschädigte E._____ in ihrem Elektromobil beteiligt. Es ist letztlich dem Zufall zu verdanken, dass «lediglich» ein Sachschaden entstanden ist und der Geschädigten E._____ nichts passiert ist. Der verursachte Fremdschaden ist mit CHF 3'000.00 nicht allzu hoch ausgefallen. Dem Beschuldigten wäre es sodann ohne Weiteres möglich gewesen, sich der Unfallsituation zu stellen, den Schaden zu regeln und so das sich daraus ergebende Folgedelikt der Vereitelung abzuwenden. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass er fortgeschrittenen Alters ist und offenbar Probleme mit seinem Gehör hat, zumal das Beweisverfahren aufgezeigt hat, dass ihm das Verursachen eines Unfalls bewusst gewesen ist. Darüber hinaus wurde er von der Zeugin G._____ auch noch auf den Unfall hingewiesen. Der Beschuldigte war, wie dies die Vorinstanz richtigerweise festgehalten hat, formell fahrberechtigt. Insgesamt kann innerhalb des Strafrahmens

aufgrund der Tatkomponenten von einem leichten Verschulden ausgegangen werden. Mit Blick auf die VBRS-Richtlinien erscheint eine Strafe von 30 Strafeinheiten dem objektiven Tatverschulden angemessen. Inwiefern der «subjektive Aspekt» strafscharfend zu berücksichtigen ist, wie dies die Vorinstanz offenbar gemacht hat, erschliesst sich der Kammer nicht.

E. 20.2.2

Täterkomponenten Der heute 90-jährige Beschuldigte verfügte bis zum Vorfall vom 20. Oktober 2016 grundsätzlich über einen guten automobilistischen Leumund, wobei dem sich in den Akten bedinglichen ADMAS-Auszug vom 5. Juli 2019 zu entnehmen ist, dass am 19. Dezember 2014 aus medizinischen Gründen eine Massnahme verfügt wurde (Art der Massnahme Code «81» Auflagen / Grund der Massnahme Code «09» Nichteingang [Krankheit/Gebrechen]; pag. 178). Weitere Informationen bezüglich der angeordneten Massnahme/n sind dem Auszug nicht zu entnehmen. Der Beschuldigte weist sodann – bis auf die rechtskräftige Verurteilung des im Rahmen der retrospektiven Konkurrenz nunmehr zu berücksichtigenden Vorfalls – keine Vorstrafen auf (pag. 177). Er hat sich seither nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Diese Umstände sind neutral zu werten. Wie die Vorinstanz zutreffend darlegte, hat sich der Beschuldigte während des gesamten Strafverfahrens gegenüber den Behörden grundsätzlich korrekt verhalten. Er ist nicht geständig, weswegen ihm unter diesem Titel keine Strafminderung gewährt werden kann. Die fehlende Einsicht bezüglich der ihm vorgeworfenen strafrechtlichen Handlungen ist entgegen der Ansicht der Vorinstanz allerdings neutral zu werten. Vom nicht geständigen Beschuldigten darf bzw. kann weder Einsicht noch Reue erwartet werden. Zudem ist es sein gutes Recht, sich innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens zur Wehr zu setzen. Die Strafempfindlichkeit ist als durchschnittlich zu werten. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – neutral aus, weshalb es bei der Strafhöhe von 30 Strafeinheiten bleibt.

E. 20.3

Retrospektive Konkurrenz Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl vom 24. März 2017 (für die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit) zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 600.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs und Ansetzen einer Probezeit von zwei Jahren sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 800.00 verurteilt (Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung). Insgesamt hat die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland demnach 25 Strafeinheiten als angemessen erachtet. Aufgrund der Unabänderlichkeit der rechtskräftigen Grundstrafe (vgl. theoretische Ausführungen in Ziff. 18 hiervor) sind von den auferlegten 25 Strafeinheiten rund 17 Strafeinheiten asperierend zu der Einsatzstrafe (von 30 Strafeinheiten) hinzuzurechnen, so dass die Strafe auf 47 Strafeinheiten zu erhöhen ist. Davon sind nun wiederum die rechtskräftig ausgesprochenen 25 Strafeinheiten gemäss Strafbefehl vom

E. 20.4

Tagessatzhöhe Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf CHF 10.00 gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach 23 dem Einkommen

und Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 aStGB). Gemäss den VBRS-Richtlinien (S. 3) wird für das Massengeschäft empfohlen, die Tagessatzhöhe von CHF 30.00 nur bei Vorliegen besonderer Umstände zu unterschreiten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_769/2008 vom 18. Juni 2009; 6B_760/2009 vom 30. Juni 2009). Die Vorinstanz ging davon aus, dass der Beschuldigte seinen Lebensunterhalt mit reduzierter AHV-Rente sowie mit Ergänzungsleistungen bestreite. Sie schloss daraus, dass sich der Beschuldigte im Bereich des Existenzminimums bewege, womit ein Tagessatz von CHF 30.00 (praxisübliches Minimum bei Personen mit finanzieller Unterstützung aber vernünftiger Wohnsituation) angemessen erscheine (S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 147). Die Kammer geht von einer unveränderten finanziellen Situation des Beschuldigten aus. Dem sich in den Akten befindlichen Erhebungsformular zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ist ein Renteneinkommen in Höhe von CHF 1'100.00 zu entnehmen (pag. 63). Sodann wies der Beschuldigte – im Jahre 2016 – ein steuerbares Einkommen von CHF 10'000.00 aus (pag. 68). Der Beschuldigte lebt demnach am Existenzminimum. Der Tagessatz ist somit auf den Mindestbetrag von CHF 30.00 festzulegen. Eine ausnahmsweise Unterschreitung dieses Betrages rechtfertigt sich vorliegend nicht.

E. 20.5

Vollzug der Geldstrafe / Verbindungsbusse Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Der bedingte Strafaufschub setzt nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Allerdings schliessen selbst einschlägige Vorstrafen die Gewährung eines bedingten Strafvollzugs nicht per se aus (SCHNEIDER/GARRÉ, Basler Kommentar StGB/JStG, 4. Aufl. 2019, Art. 42 StGB N 61 m.w.H.). Betreffend die Gewährung des bedingten Strafvollzugs sowie den Verzicht auf das Ausfällen einer Verbindungsbusse kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass der Beschuldigte innert weniger Monate (Vorfall vom 20. Oktober 2016 und Vorfall vom 14. Januar 2017) strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und es sich hierbei um ähnliche Vorfälle im Bereich des SVG handelt. Allerdings war im Zeitpunkt der erneuten Delinquenz (14. Januar 2017) die Ersttat vom 20. Oktober 2016 noch nicht beurteilt. Eine erste Beurteilung erfolgte mit Strafbefehl vom 23. Januar 2017 (pag. 21). Es kann (gerade noch) davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Strafverfahren und die mit Strafbefehl vom 24. März 2017 unbedingt ausgesprochene Verbindungsbusse eine genügende spezialpräventive Wirkung auf den Beschuldigten haben, um ihn von weiteren Delikten abzuhalten. Der Beschuldigte hat sich – soweit aus den Akten ersichtlich – seit dem Vorfall vom 14. Januar 2017 auch nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Es ist mithin noch nicht von einer ungünstigen Prognose auszugehen

E. 21

Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) unterschiedliche Referenzstrafen für die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, je nachdem ob es sich um einen «Bagatellunfall» mit Parkschaden oder einen bedeutenden Unfall bzw. krassen Fahrfehler handelt (VBRS-Richtlinien, S. 17). Beim Vorfall vom 14. Januar 2017 kann ohne Weiteres von einem «Bagatellunfall» gesprochen werden (Parkschaden). Für die Bestimmung der

Einsatzstrafe ist daher vom Vorfall vom 20. Oktober 2016 auszugehen, zumal dieser – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – verschuldensmässig schwerer wiegt.

E. 21.1

Vorbemerkungen Für die Vorgehensweise bei der Bildung einer Gesamtbusse kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 29 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 148 f.). Zu beurteilen sind einerseits das pflichtwidrige Verhalten nach einem Unfall mit Sachschaden und die einfache Verkehrsregelverletzung vom 20. Oktober 2016. Andererseits ist auch die mit Strafbefehl vom 24. März 2017 ausgesprochene Busse wegen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall mit Parkscha- den zu berücksichtigen und eine Zusatzstrafe zu besagtem Strafbefehl zu bilden (Art. 49 Abs. 2 aStGB). Ausgegangen wird von den Übertretungen im Rahmen des Vorfalls vom 20. Oktober 2016.

E. 21.2

Gesamtbusse (inkl. retrospektive Konkurrenz) Für die Tat- und Täterkomponenten kann auf die Ausführungen in Ziff. 20.2.1 f. hier- vor verwiesen werden. Sie gestalten sich auch bei den nunmehr zu beurteilenden Übertretungen gleich. Die Kammer erachtet die von der Vorinstanz für die Übertretungen vom 20. Oktober 2016 ausgesprochene Busse von insgesamt CHF 600.00 als angemessen. Die Vorinstanz hat das ihr bei der Strafzumessung zustehende weite Ermessen weder überschritten noch missbraucht. So sehen die VBRS-Richtlinien für das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall (unter dem Titel «Unfallflucht bei Sachschaden») eine Busse ab

E. 24

März 2017 auszusprechen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. 21. Übertretungen: Einfache Verkehrsregelverletzung und pflichtwidriges Verhalten nach Unfall (mehrfach)

E. 25

CHF 400.00 (VBRS-Richtlinien, S. 23) und für die einfache Verkehrsregelverletzung (etwa Nichtbeherrschen des Fahrzeugs oder Nichtwahren des ausreichenden Ab- standes) eine solche ab CHF 300.00 vor (VBRS-Richtlinien, S. 21). In Anwendung des Asperationsprinzips ist damit eine Busse von CHF 600.00 für die Übertretungen im Rahmen des Vorfalls vom 20. Oktober 2016 auszusprechen. Es ist sodann die rechtskräftige Busse gemäss Strafbefehl vom 24. März 2017 zu berücksichtigen. Die Vorinstanz ist von einem Bussenbetrag von CHF 1'200.00 für das damalige pflichtwidrige Verhalten nach Unfall ausgegangen (S. 30 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 149). Allerdings wurde die besagte Übertretung «lediglich» mit einer Busse von CHF 400.00 sanktioniert. Die weiteren CHF 800.00 wurden als Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 aStGB ausgesprochen und beziehen sich damit auf die dazumal (bedingt) ausgesprochene Geldstrafe für das abgeurteilte Vergehen. Die Verbindungsbusse ist deshalb nur in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 20.3 hiervor) und darf im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für die Übertretungen nicht (erneut) berücksichtigt werden. Die mit Strafbefehl vom 24. März 2017 ausgesprochene Busse in Höhe von CHF 400.00 ist im Umfang von 2/3, ausmachend rund CHF 260.00, zu asperieren, womit eine vorläufige Gesamtbusse von CHF 860.00 resultiert. Hiervon ist die bereits ausgesprochene Übertretungsbusse in Höhe von CHF 400.00 in Abzug zu bringen, was für das vorliegende Urteil als Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 24. März 2017 eine Übertretungsbusse von

CHF 460.00 ergibt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 5 Tage festgelegt (Art. 106 Abs. 2 aStGB). V. Kosten und Entschädigung 22.

Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Davon ausgehend sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'980.00 (ohne Kosten der amtlichen Verteidigung) dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im oberinstanzlichen Verfahren vollumfänglich. Gemessen an ihren Anträgen unterliegt jedoch auch die Generalstaatsanwaltschaft teilweise. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten 3/4 und dem Kanton Bern 1/4 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 2'000.00, aufzuerlegen. Der Beschuldigte hat folglich CHF 1'500.00 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen. Der Kanton Bern trägt diese im Umfang von CHF 500.00. 23. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 26

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxismässig separat ausgewiesen. Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Gemäss Art. 42 Abs. 1 des kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton Bern den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. f der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) beträgt das Honorar im Rechtsmittelverfahren 10 bis 50 % des Honorars im erstinstanzlichen Verfahren. Die amtliche Entschädigung für Rechtsanwältin B. _____ wurde im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 4'350.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgelegt. Werden die beiden vom Kanton Bern auszurichtenden Beträge gemäss den Berechnungstabellen der Vorinstanz (CHF 701.80 und CHF 3'619.20) allerdings kumuliert, ergibt sich ein Total von CHF 4'321.00. Ein Blick auf die erstinstanzlich eingereichte Honorarnote von Rechtsanwältin B. _____ zeigt sodann, dass die Vorinstanz die für das Jahr 2018 geltend gemachten Auslagen in Höhe von insgesamt CHF 64.50 bereits inkl. MwSt. in die Berechnungstabelle eingesetzt hat (CHF 70.45), womit die Mehrwertsteuer diesbezüglich doppelt berechnet wurde. Werden die Beträge gemäss der Honorarnote von Rechtsanwältin B. _____, welche die Kammer als angemessen erachtet, korrekt in die entsprechenden Berechnungstabellen eingesetzt (vgl. Ziff. II des oberinstanzlichen Urteilsdispositivs), ergibt sich eine vom Kanton Bern für das erstinstanzliche Verfahren auszurichtende amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 4'315.55 (CHF 701.80 + CHF 3'613.75). Die

Abweichung zur Berechnung von Rechtsanwältin B. _____ ergibt sich aufgrund einer Rundungsdifferenz. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung in besagter Höhe zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'058.65, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Für das oberinstanzliche Verfahren macht Rechtsanwältin B. _____ mit Kosten- note vom 13. Mai 2020 eine (amtliche) Entschädigung von insgesamt CHF 4'136.80 geltend. Der oberinstanzlich geltend gemachte Aufwand von 18.35 Stunden erscheint mit Blick auf Art. 42 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV sowie unter Berücksichtigung der erstinstanzlich auszusprechenden Entschädigung (von insgesamt CHF 4'315.55) als über dem gebotenen Aufwand liegend. Rechtsanwältin

E. 27

B. _____ macht unter dem Titel «Aktenstudium», «rechtliche Abklärungen» und «Abklärung» einen Aufwand von etwa 7 Stunden geltend (wobei hier teilweise auch noch andere Arbeiten erfasst werden). Die Kammer erachtet eine Reduktion des hierfür geltend gemachten Aufwands um 3 Stunden als angezeigt, zumal der Verteilung die Akten bereits aus dem erstinstanzlichen Verfahren bekannt waren und entsprechende rechtliche Abklärungen bereits dazumal vorgenommen werden konnten bzw. mussten. Sodann erschliesst sich der Kammer nicht, inwiefern am 2. Oktober 2019 Arbeiten unter dem Titel «Abschlussarbeiten Dossier» nötig waren, befand sich das vorliegende Verfahren zu diesem Zeitpunkt doch noch im Schriftenwechsel. Dieser Posten ist demnach zu streichen. Damit ergibt sich ein – noch als angemessen empfundener Aufwand von 14.35 Stunden. Hinzu kommen Auslagen (CHF 171.00) und die Mehrwertsteuer, womit die amtliche Entschädigung im Rechtsmittelverfahren (CHF 3'275.15) immer noch mehr als 50% der erstinstanzlich zugesprochenen amtlichen Entschädigung beträgt. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. _____ nach dem Gesagten für das oberinstanzliche Verfahren mit CHF 3'275.15 (inkl. Auslagen und MwSt.). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung im Umfang von 3/4, ausmachend CHF 2'456.35, zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, entsprechend CHF 772.75, im Umfang von 3/4, ausmachend CHF 579.55, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/4 entfallen die Rückerstattungspflicht und das Nachforderungsrecht.

E. 28

VI. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, mehrfach begangen am 20. Oktober 2016 in D. _____, durch - Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit; - Einfache Verkehrsregelverletzung (unvorsichtiges Überholen mit Unfallfolgen, Sachschaden); - Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall; und in Anwendung der Artikel 34, 42 Abs. 1 und 4, 44, 47, 49 Abs. 1 und 2, 103 und 106 aStGB

E. 31

- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheidung der Rechtsmittelbehörde) Bern, 22. Juni 2020 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident:

Oberrichter Vicari Die Gerichtsschreiberin: Ragonesi Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.